

## Synopse

### Änderung Waldgesetz

| Entwurf des Regierungsrates  | Fassung der vorberatenden Kommission (12 / GE 13 / 148)   |
|--|---|
|  | <b>Gesetz betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994</b>   |
|  | <b>I.</b>   |
|  | Der Erlass RB <a href="#">921.1</a> (Waldgesetz vom 14. September 1994) (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:  |
| <p><b>§ 11</b><br/>Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen</p> <p><sup>1</sup> Waldfeststellungen zur Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen werden durch den Kanton in Form von Plänen erlassen. Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, können nach Anhörung der Gemeinde und der Grundeigentümer Einzelentscheide erlassen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Pläne sind in den Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflagefrist kann verlängert werden, um die Koordination mit anderen Verfahren sicherzustellen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Wer durch die Pläne berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die gemäss Absatz 1 festgelegten Waldgrenzen in ihren Nutzungsplänen einzutragen.</p> | <p><sup>2</sup> Die Pläne sind in den Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflagefrist kann auf maximal 30 Tage verlängert werden, um die Koordination mit anderen Verfahren sicherzustellen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden.</p> |
|  | <b>II.</b>  |
|  | <i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>   |
|  | <b>III.</b>   |
|  | <i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>  |

| Entwurf des Regierungsrates | Fassung der vorberatenden Kommission (12 / GE 13 / 148)                                      |
|-----------------------------|--|
|                             | IV.  |
|                             | Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.<br>[Ort] |